Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2688

21. 07. 88

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehende Ziele:

1. Verminderung des Zeitdrucks für Reaktionen des Deutschen Bundestages auf Vorschläge der Wahlkreiskommission,
2. Beschränkung der Zeit für die Auslegung des Wählerverzeichnisses auf das erforderliche Maß,
3. Verminderung des bisher bestehenden Zeitdrucks für politische Parteien und Wahlorgane bei der Vorbereitung der Wahl,
4. terminologische Bereinigung der Begriffe „Vertrauensmann" und „Ersatzmann",
5. Erleichterung der rechtzeitigen Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen von im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen,
6. Vorverlegung des Termins für die Mitteilung des Ausschlusses von der Verbindung von Landeslisten derselben Partei,
7. Bereinigung einer Auslegungsschwierigkeit.

B. Lösung

1. Die Frist für die Vorlage des Berichts der Wahlkreiskommission soll um drei Monate auf 15 Monate verkürzt werden (§ 3).
2. Als Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der zwanzigste bis sechzehnte Tag vor der Wahl (nur an Werktagen) festgelegt werden (§ 17).
3. Das Ende der Frist für die Beteiligungsanzeige politischer Parteien und der Termin für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die zugelassenen Parteien (§ 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4) soll jeweils vorverlegt werden.

4. Die Begriffe „Vertrauensmann" bzw. „Ersatzmann" sollen durch die geschlechtsneutralen Begriffe „Vertrauensperson" bzw. „Ersatzperson" ersetzt werden.
5. Die Termine für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (§ 19) und die Zulassung und Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten (§§ 26, 28) werden vorgezogen. Ferner wird die Frist für die Durchführung der Nachwahl im Fall des Todes eines Wahlkreisbewerbers vor der Wahl verlängert (§ 43).
6. Die Termine für die Mitteilung des Ausschlusses von der Listenverbindung und die Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter werden ebenfalls vorgezogen (§ 29).
7. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß die Unterzeichner von Wahlvorschlägen am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt sein müssen (§§ 20, 27).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) — 100 01 — Wa 7/88

Bonn, den 20. Juli 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eineinhalb Jahren" durch „fünfzehn Monaten" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 5 werden die Anführungen „Absätze 2 und 3" jeweils durch „den Absätzen 2 und 3" ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden."

4. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzigsten" durch „neunzigsten" ersetzt.

 b) In Absatz 4 wird das Wort „achtundfünfzigsten" durch „zweiundsiebzigsten" ersetzt.

6. In § 19 wird das Wort „zweiundfünfzigsten" durch „sechsundsechzigsten" ersetzt.

7. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

 „die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen."

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 22

 Vertrauensperson

 (1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

 (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

 (3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden."

9. In § 23 Satz 1 und § 24 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters" durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson" ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann" durch „die Vertrauensperson" und das Wort „ihn" durch „sie" ersetzt.

 b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann" durch „die Vertrauensperson" ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten" durch „achtundfünfzigsten" ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann" durch „die Vertrauensperson" ersetzt.

 c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten" durch „zweiundfünfzigsten" ersetzt.

 d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten" durch „achtundvierzigsten" ersetzt.

12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen."

13. § 28 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten" durch „achtundfünfzigsten" ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann" durch „die Vertrauensperson" ersetzt.

 c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten" durch „zweiundfünfzigsten" ersetzt.

 d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten" durch „achtundvierzigsten" ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter" durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste" sowie das Wort „zwanzigsten" durch „vierunddreißigsten" ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehnten" durch „dreißigsten" ersetzt.

 c) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzehnten" durch „sechsundzwanzigsten" ersetzt.

15. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Person seines Vertrauens" durch die Worte „anderen Person" ersetzt.

16. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden."

17. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Ersatzmänner" durch „Ersatzpersonen" ersetzt.

 b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann" durch „die nächste Ersatzperson" ersetzt.

 bb) In Satz 3 wird das Wort „Er" durch „Sie" ersetzt.

 cc) Folgender Satz wird angefügt:

 „Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) — sollen folgende Änderungen der geltenden Rechtslage herbeigeführt werden:

1. Im Hinblick auf den in § 21 Abs. 3 Satz 2 BWG für die Wahl der Vertreterversammlung festgelegten frühesten Zeitpunkt (23 Monate nach Beginn der Wahlperiode = Konstituierung des Deutschen Bundestages) soll die Frist für die Vorlage des Berichts der Wahlkreiskommission von bislang 18 Monaten auf 15 Monate verkürzt werden, um dem Deutschen Bundestag hinreichende Zeit für die Beratung der Kommissionsvorschläge und der Gesetzesvorlagen zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu geben (§ 3 Abs. 3).

2. Die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses soll den in der Praxis festgestellten Bedürfnissen angepaßt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2).

3. In den Regelungen über die Beteiligungsanzeige politischer Parteien (§ 18) und über die Verbindung von Landeslisten (§ 29) sollen die Termine vorverlegt werden.

4. Die Terminologie in den Vorschriften über den „Vertrauensmann" bzw. den „Ersatzmann" wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Vertrauensperson" bzw. „Ersatzperson" ersetzt (§ 9 Abs. 3 Satz 2, §§ 22, 23 Satz 1, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 sowie § 53 Nr. 2 Buchstaben a und c).

5. Auf Grund der bei der erstmaligen Praktizierung des Wahlrechts für „Auslandsdeutsche" gewonnenen Erfahrungen sollen bestimmte Fristen und Termine im Bundeswahlgesetz nochmals verlängert oder vorverlegt werden, um so eine noch frühzeitigere Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen zu ermöglichen (§§ 19, 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1).

6. Eine im Rahmen der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag bei zwei Vorschriften des Bundeswahlgesetzes aufgetretene Auslegungsschwierigkeit wird durch Präzisierung des entsprechenden Tatbestandes bereinigt. Zugleich werden einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 3 Abs. 3

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BWG hat die Wahlkreiskommission ihren Bericht dem Bundesminister des Innern innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzulegen. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 2 BWG, wonach die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden dürfen, muß die Einteilung der Wahlkreise spätestens zu diesem Zeitpunkt feststehen. Denn die Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung — also von einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder einer Partei — aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Inzwischen hat sich gezeigt, daß dem Deutschen Bundestag nur wenig Zeit für die Beratung der Kommissionsvorschläge und der Gesetzesvorlagen zur Änderung der Wahlkreiseinteilung verbleibt, falls die Wahlkreiskommission ihren Bericht erst gegen Ende der 18-Monatsfrist vorlegt. Es erscheint deshalb angemessen, die Frist von 18 auf 15 Monate zu verkürzen.

Zu Nummer 2 — § 6 Abs. 5

Redaktionelle Bereinigung

Zu Nummer 3 — § 9 Abs. 3 Satz 2

Folgeänderung zu der Änderung des § 22 (vgl. unten zu Nummer 8).

Zu Nummer 4 — § 17 Abs. 1 Satz 2

In der Praxis hat sich gezeigt, daß von der ohnehin selten genutzten Möglichkeit, das Wählerverzeichnis einzusehen, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen nur selten Gebrauch gemacht wird. Der mit der Auslegung an diesen Tagen verbundene Aufwand, der die Gemeinden erheblich belastet, erscheint daher nicht vertretbar. Die Zeit für die Auslegung des Wählerverzeichnisses wird deshalb auf die Werktage vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl begrenzt (Montag bis Freitag in der dritten Woche vor der Wahl).

Zu Nummer 5 — § 18

Im Interesse der politischen Parteien und der betroffenen Wahlorgane werden die Termine, bis zu denen die Beteiligung an der Wahl spätestens anzuzeigen ist bzw. der Bundeswahlausschuß seine Feststellungen hinsichtlich politischer Parteien spätestens zu treffen hat, vorverlegt, um so den bislang bestehenden Zeitdruck bei der Vorbereitung der Wahl abzumildern.

Zu Nummer 6 — § 19 —, zu Nummer 11 Buchstaben a, c und d — § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 — sowie zu Nummer 13— § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3

Bei der erstmaligen Praktizierung des Wahlrechts für „Auslandsdeutsche" anläßlich der Bundestagswahl 1987 hat sich, insbesondere im Hinblick auf Wahlberechtigte, die in außereuropäischen Staaten leben, gezeigt, daß die bereits durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgenommenen Verlängerungen bzw. Vorverlegungen von Fristen und Terminen in vielen Fällen noch nicht ausreichten, um eine rechtzeitige Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen weitestmöglich sicherzustellen. Ursache hierfür waren vor allem überdurchschnittlich lange Postlaufzeiten im Postverkehr mit mehreren Staaten.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Fristen oder Termine um jeweils 14 Tage verlängert bzw. vorverlegt und so ausreichende Zeit für die Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen gewonnen. Eine noch umfangreichere Verlängerung von Fristen oder Vorverlegung von Terminen erscheint im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung, insbesondere zur Vermeidung von Nachwahlen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG (Tod von Wahlkreisbewerbern vor der Wahl), weder angemessen noch vertretbar. Bei der notwendigerweise generalisierenden Regelung müssen extreme Ausnahmefälle überlanger Postlaufzeiten zu und von einzelnen Staaten außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 7 — § 20 Abs. 2 Satz 2 — und zu Nummer 12 — § 27 Abs. 1 Satz 3

Zur Beseitigung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in der Wahlpraxis wird ausdrücklich festgelegt, daß maßgebender Zeitpunkt, in dem die Wahlberechtigung eines Unterzeichners eines Wahlvorschlages vorliegen muß, der Tag der Unterzeichnung des Vorschlages ist.

Zu Nummer 8 — § 22

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung „Vertrauensmann", die inzwischen häufig auf Kritik stößt, wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Vertrauensperson" ersetzt.

Zu Nummer 9 — § 23 Satz 1 und § 24 Satz 1 —, zu Nummer 10 — § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 —, zu Nummer 11 Buchstabe b — § 26 Abs. 2 Satz 2 — sowie zu Nummer 13 Buchstabe b — § 28 Abs. 2 Satz 2

Folgeänderungen zu der Änderung des § 22 (vgl. oben zu Nummer 8).

Zu Nummer 14 — § 29

Die vorgeschlagene Vorverlegung der Termine, bis zu denen die in § 29 BWG genannten Handlungen spätestens vorgenommen werden müssen, trägt Erfordernissen der Wahlpraxis Rechnung.

Die unter Buchstabe a im übrigen vorgeschlagene terminologische Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 22 (vgl. oben zu Nummer 8).

Zu Nummer 15 — § 33 Abs. 2

Mit Rücksicht auf die Einführung des Begriffs „Vertrauensperson" anstelle des Begriffs „Vertrauensmann" könnten sich aus dem in § 33 Abs. 2 verwendeten Begriff „Person seines Vertrauens" Mißverständnisse ergeben. Deshalb werden statt dessen die Worte „anderen Person" verwendet.

Zu Nummer 16 — § 43 Abs. 2 Satz 1

Die Frist für die Nachwahl ist im Falle des Todes eines Wahlkreisbewerbers insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme der im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen zu kurz. Sie wird für diesen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fall auf sechs Wochen verlängert.

Zu Nummer 17 — § 53 Nr. 2

1. Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

 Die geschlechtsspezifische Bezeichnung „Ersatzmann" wird durch den geschlechtsneutralen Begriff „Ersatzperson" ersetzt.

2. Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

 Folgeänderung zu 1.

3. Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

 Der angefügte Satz dient zur Klarstellung der sachlichen Zuständigkeit des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Insofern auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 20) und **Nr. 12** (§ 27)

 Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 die Nummern 7 und 12 nicht wie folgt geändert werden sollten:

 ‚7. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

 „die Wahlberechtigung muß am Wahltag gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen."

 12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß am Wahltag gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen."'

 Begründung

 Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach bei den Unterzeichnern von Wahlvorschlägen die Wahlberechtigung bereits im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorliegen müßte, führt zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen.

 Zwar knüpft auch § 21 des geltenden Gesetzes bei der Aufstellung von Parteibewerbern an die Wahlberechtigung im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung an. Dies ist aber damit zu begründen, daß die Aufstellung von Parteibewerbern bereits zu einem Zeitpunkt stattfinden kann, in dem der Wahltag noch gar nicht feststeht. Von dieser Ausnahme abgesehen, läßt sich dem Bundeswahlgesetz die allgemeine Tendenz entnehmen, den erst am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendenden und damit erst am Wahltage wahlberechtigt werdenden Bürger grundsätzlich bereits bei der Wahlvorbereitung wie einen Wahlberechtigten zu behandeln. So kann der noch nicht wahlberechtigte 17jährige bereits wirksam die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragen, diese bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres wirksam ausfüllen, insbesondere den Stimmzettel ankreuzen, und der zuständigen Wahldienststelle zusenden. Er darf, sofern er spätestens am Wahltag volljährig wird, sich als Kandidat aufstellen lassen (vgl. § 15 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes) und in wirksamer Weise seine Zustimmungserklärung abgeben.

 Es wäre daher widersprüchlich, wenn Wahlberechtigte, die erst am Wahltag oder kurze Zeit vorher das 18. Lebensjahr vollenden, noch vor Erreichung der Volljährigkeit mittels Briefwahl praktisch wählen und sich selbst auch als Kandidat aufstellen lassen, nicht aber einen Wahlvorschlag unterstützen dürfen, in dem der Kandidat aufgeführt ist, den sie am Wahltag wählen möchten.

 Außerdem würde bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, weil das jeweilige Datum der Unterschriftsleistung mit in die Prüfung einbezogen werden müßte.

2. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

 Die Auffassung der Bundesregierung, der Gesetzentwurf habe keine finanziellen Auswirkungen, vermag der Bundesrat nicht zu teilen. Vielmehr sind Kostensteigerungen von bis zu 5 v. H. zu erwarten. Durch die Vorverlegung des Termins für die Zulassung der Wahlvorschläge von 44 auf 58 Tage verlängert sich die Frist für die Briefwahl entsprechend. Die Wahldienststellen müssen daher ihre Tätigkeit früher aufnehmen, um die Briefwahlunterlagen zu versenden oder auszugeben. Ein Ausgleich hierfür findet nicht etwa in der Weise statt, daß eine gleichbleibende Arbeitsmenge auf einen längeren Zeitraum verteilt würde. Vielmehr muß das Personal der Wahldienststellen in zumindest derselben Stärke wie bisher, jedoch für einen längeren Zeitraum, präsent sein. Unabhängig davon muß angesichts der Zielsetzung der vorgesehenen Fristverlängerungen davon ausgegangen werden, daß sich insgesamt mehr Wahlberechtigte als bisher an der Briefwahl beteiligen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu 1.** (Zu Artikel 1 Nr. 7 — § 20 — und Nr. 12 — § 27)

 Die Bundesregierung wird die Frage, ob hinsichtlich der nach dem Gesetz erforderlichen Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages auf den Wahltag statt — wie im Entwurf vorgesehen — auf den Tag der Unterschriftsleistung abgestellt werden sollte, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

 Die Bundesregierung hat sich bei ihrem Vorschlag von der Überlegung leiten lassen, daß die Unterstützung eines Wahlvorschlages eine selbständige Handlung darstellt, die sofortige Wirkung entfaltet; sie ist Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlages. Deshalb erscheint sie mit der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Parteibewerbers (§ 21 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes) vergleichbar, bei der die Wahlberechtigung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gegeben sein muß. Ob der Unterzeichner eines Wahlvorschlages am Wahltag in dem betreffenden Wahlkreis oder Land wahlberechtigt sein wird, läßt sich nicht sicher voraussehen. Deshalb hält es die Bundesregierung rechtlich für geboten, auf den Tag der Unterschriftsleistung abzustellen.

2. **Zu 2.** (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

 Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates nicht zu. Sie ist bei ihrer Aussage, daß der Gesetzentwurf keine finanziellen Auswirkungen habe, davon ausgegangen, daß die Regelungen insgesamt — mit ihren teils belastenden und teils entlastenden Elementen — nicht zu quantifizierbaren Mehrbelastungen führen. Eine exakte Berechnung ist nicht möglich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333